

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl

Aufgrund § 74 Abs. 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416; zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen in seiner Sitzung vom 17.05.2021 die folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Bahlingen als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den im Teil A-2 zeichnerisch abgegrenzten, insgesamt ca. 80 ha großen Ortslagen von Bahlingen. Der Geltungsbereich beinhaltet dabei insbesondere Flurstücke an den folgenden Straßen: Am Dorfbach, Am Rossläger, Auf der Löbern, Bachstraße, Bahnhofsstraße, Bahweg, Breisgaustraße, Bruckmatten, Bühlergässle, Bühlstraße, Burgstraße, Dattentalweg, Dreisamstraße, Eichstetter Straße, Ender Weg, Erlenmattenstraße, Feldbergstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hechtgässle, Helblinggasse, Helmenwinkel, Hirschmatten, Hohleimen, Im Dämmle, Im Kirchgrub, Im Speicher, Kandelstraße, Kapellenstraße, Kirchstraße, Kirschenweg, Kreuzgasse, Kreuzstraße, Lammgässle, Laube, Lerchenweg, Lindenweg, Mühlenmatten, Neuer Weg, Postgässle, Riedeln, Riegeler Straße, Ruländerweg, Saargässle, Saarstraße, Silberbrunnenstraße, Stadenweg, Teninger Straße, Unter Stad, Webergässle, Wuhmatten und Zum Weinberg.

Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Planteil der Stellplatzsatzung (Teil A-2) eingezeichnet.

Ist die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen durch örtliche Bauvorschrift oder Bebauungsplan in deren Geltungsbereich eigens geregelt, so bleiben diese Regelungen von der Stellplatzsatzung unberührt und in deren Geltungsbereich kommen dann die folgenden §§ 3 bis 5 nicht zur Anwendung.

§ 2 Bereiche besonderer Zweckbestimmung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Teilbereiche mit der besonderen Zweckbestimmung "Regelungsbereich 1,5" und Teilbereiche mit der besonderen Zweckbestimmung "Regelungsbereiche 2,0" abgegrenzt.

Bereiche mit der besonderen Zweckbestimmung "Regelungsbereich 1,5"

Für die Bereiche mit der besonderen Zweckbestimmung "Regelungsbereich 1,5" sind die im Planteil (A-2) eingetragenen Bereiche maßgeblich. Diese umfassen

- < Am Dorfbach
- < Auf der Löbern
- < Bachstraße
- < Bahnhofsstraße
- < Bühlergässle
- < Bühlstraße
- < Burgstraße
- < Eichstetter Straße Haus-Nrn. 1-14
- < Ender Weg Haus-Nrn. 1-13

- < Hauptstraße
- < Hechtgässle
- < Helblingsgasse
- < Helmenwinkel
- < Hirschmatten
- < Hohleimen Haus-Nrn. 1-5, 7
- < Im Dämmle
- < Im Kirchgrub
- < Kapellenstraße
- < Kirchstraße Haus-Nrn. 2-6
- < Kreuzgasse
- < Kreuzstraße
- < Lammgässle
- < Laube
- < Lerchenweg
- < Lindenweg
- < Neuer Weg
- < Postgässle
- < Riegeler Straße (Haus-Nrn. 2 & 2a ausgenommen)
- < Saargässle
- < Saarstraße
- < Silberbrunnenstraße gerade Haus Nrn. 2-14
- < Teninger Straße gerade Haus-Nrn. 2-18 und ungerade Haus-Nrn: 1-11, 17-19
- < Webergässle Haus-Nr. 1

Bereiche mit der besonderen Zweckbestimmung "Regelungsbereich 2,0"

Für die Bereiche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Regelungsbereich 2,0' sind die im Planteil (A-2) eingetragenen Bereiche maßgeblich. Diese umfassen

- < Am Rossläger
- < Bahweg
- < Breisgaustraße
- < Bruckmatten
- < Dattentalweg Haus-Nrn. 1-19
- < Dreisamstraße
- < Erlenmattenstraße
- < Feldbergstraße
- < Gartenstraße
- < Im Speicher
- < Kandelstraße
- < Kirschenweg Haus-Nrn. 1-9
- < Mühlenmatten
- < Riedeln
- < Ruländerweg Haus-Nrn. 2 & 4
- < Silberbrunnenstraße ungerade Haus-Nrn. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und Haus-Nrn. 16, 20 & 24
- < Stadenweg (ausgenommen Nr. 12)
- < Teninger Straße gerade Haus-Nrn. ab 20 und ungerade Haus-Nrn. 15 und ab 21
- < Unter Stad
- < Wuhrmatten
- < Zum Weinberg Haus-Nrn. 1-6

§ 3 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

In den Regelungsbereichen mit der Zweckbestimmung "Regelungsbereich 1,5" wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) für Wohneinheiten auf 1,5 KFZ-

Stellplätze je Wohneinheiten erhöht. Hiervon abweichend wird der Stellplatzverpflichtung in Wohngebäuden mit maximal vier Wohneinheiten für die dritte und vierte Wohneinheit jeweils auf 1,0 gesenkt, sofern diese über maximal 50 m² Wohnfläche verfügt.

In den Regelungsbereichen mit der Zweckbestimmung "Regelungsbereich 2,0" wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) für Wohneinheiten auf 2,0 KFZ-Stellplätze je Wohneinheiten erhöht. Hiervon abweichend wird der Stellplatzverpflichtung in Wohngebäuden mit maximal zwei Wohneinheiten für die zweite Wohneinheit auf 1,0 gesenkt, sofern die zweite Wohneinheit über maximal 50 m² Wohnfläche verfügt.

Die Stellplatzverpflichtung wird grundstücksbezogen aufgerundet auf Ganzzahlen. Für die Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

Gefangene zweite Stellplätze (Stellplätze, die nur durch Überfahrt über einen anderen Stellplatz zu erreichen sind) zählen dabei als ein vollwertiger Stellplatz, wenn die Überfahrt über nur einen Stellplatz erfolgt, dieser nicht gefangen ist, und beide Stellplätze zur selben Wohneinheit gehören.

§ 4 Abstellplätze für Fahrräder (§ 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO)

Im Geltungsbereich sind

< je Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche mindestens ein,

< je Wohneinheit mit über 50 m² Wohnfläche mindestens zwei und

< je Wohneinheit mit über 90 m² Wohnfläche mindestens drei

Abstellplätze für Fahrräder herzustellen. Wohnungen für mobilitätseingeschränkte Menschen und Altenwohnanlagen sind hiervon ausgenommen.

Darüber hinausgehende Anforderungen aufgrund der jeweils aktuellen Landesbauordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 Abs. 2 LBO ergangenen Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Bestätigungen

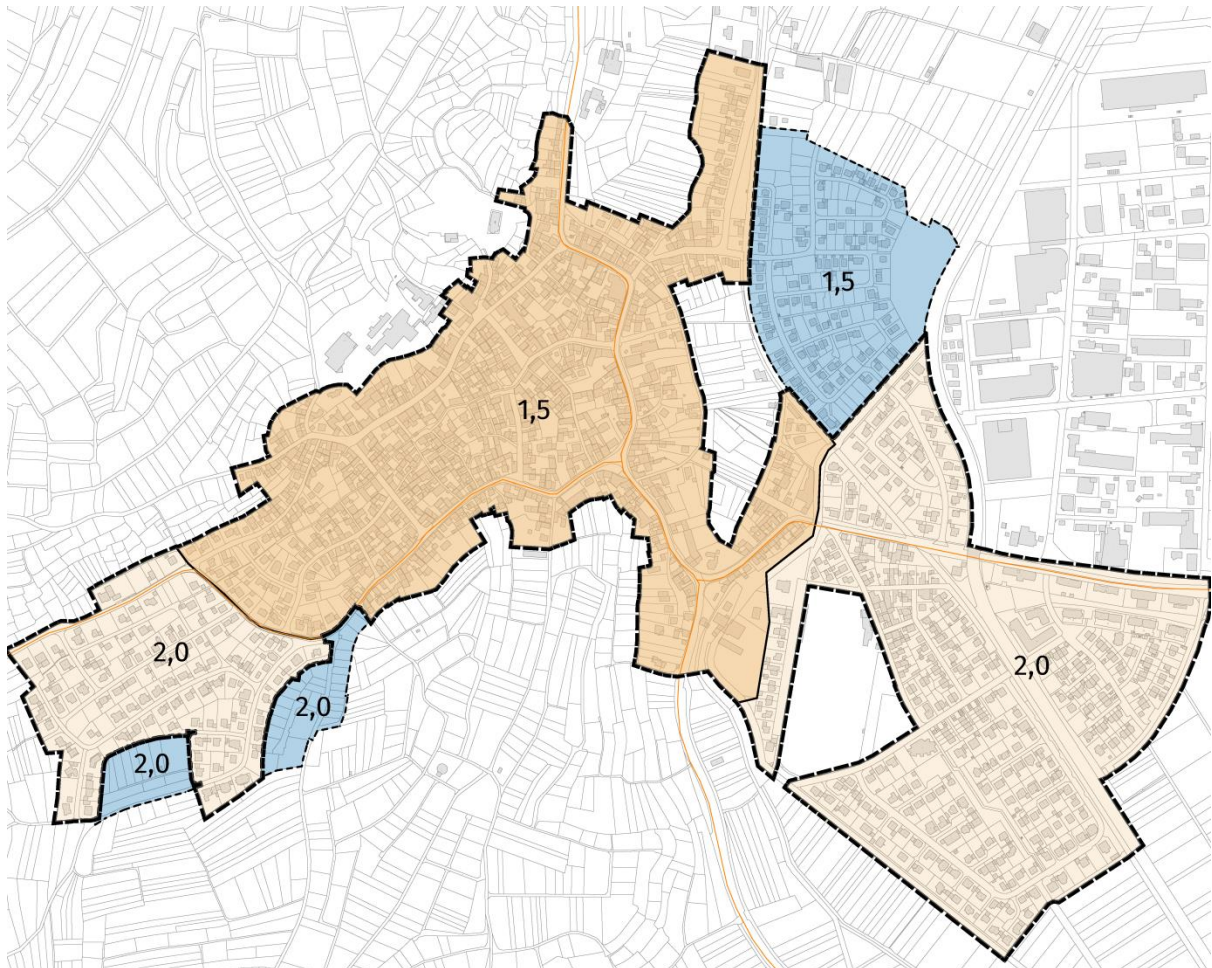
Ausfertigung: Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 wird bestätigt.

Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl

Bahlingen, den 18.05.2021
Harald Lotis, Bürgermeister

Inkrafttreten: Die durch Beschluss des Gemeinderats vom 17.05.2021 als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung am 28.05.2021 in Kraft getreten.

Teil A 2 – Zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches



Die vollständige Satzung mit Begründung wird ab 28.05.2021 auch auf der Homepage unter der Rubrik Ortsrecht veröffentlicht.